



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sprechstunden des Bürgermeisters

Bürgermeister Josef Hügele steht Ihnen für Fragen, Anregungen etc. gerne zur Verfügung in der Ortsteilsprechstunde am Dienstag, **03. Januar 2012 in der Zeit von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr** im Rathaus der Ortschaft **Hugstetten**. Weitere Termine können Sie unter Tel. 422-9021 vereinbaren.

Mitteilungsblatt 2012

In der 1. Kalenderwoche erscheint kein Mitteilungsblatt, wir beginnen erst wieder mit der KW 2/12. Redaktionsschluss wie gewohnt Dienstag, 12.00 Uhr.

Aus dem Gemeinderat vom 19. Dezember 2011

- Nach entsprechender Vorbereitung durch das Architekturbüro Hess-Volk, Herbolzheim, wurde für den Bau des Feuerwehrrätehauses ein erstes Gesamtpaket an auszuführenden Arbeiten ausgeschrieben, die Angebote geprüft und nun dem Gemeinderat zur Vergabe vorgelegt. Es wurden vergeben:
 - Gerüstarbeiten – Fa. Veesser, Freiburg
 - Dachabdichtungen – Fa. Melcher, Freiburg
 - Putz/Stuck/Wärmedämmsystem – Fa. Breithaupt, Sexau
 - Elektroinstallationen – Fa. Bürkin, Emmendingen

In den Dachabdichtungsarbeiten sind Optionen enthalten für Anschlüsse einer eventuellen Solaranlage auf dem Dach sowie der Aufbau für ein eventuelles Gründach. Über diese beiden Möglichkeiten ist vom Gemeinderat noch nicht entschieden worden, weshalb hierüber zuerst kontrovers, dann einvernehmlich diskutiert wurde, denn diese Arbeiten sollten, wenn sie gewünscht werden, wegen der Gewährleistung im Einklang mit der Ausführung Dachabdichtung stehen. Beide Varianten werden nun vom Architekt und der Verwaltung grundlegend aufgearbeitet und zeitnah im Januar vom Gemeinderat entschieden. Für die Wärmedämmung stand Polystyrol oder Mineralwolle zur Auswahl, aus ökologischer Betrachtung entschied sich der Gemeinderat für die Mineralwolle.

- Jedes Jahr ist es üblich, in der letzten Sitzung des Jahres den Entwurf des Haushaltes für das kommende Jahr dem Ge-

meinderat vorzulegen. Der Bürgermeister würdigte den Entwurf in seinen wichtigsten Punkten und gab ihm die Note „Befriedigend“, denn gegenüber dem diesjährigen Haushaltsplan ist er in einigen wesentlichen Positionen positiver ausgefallen. Der Kämmerer Walter Hunn erläuterte den Haushalt und gab Details über einzelne Maßnahmen und Absichten bekannt. Dem Gemeinderat obliegt es nun, diesen Entwurf in den Fraktionen zu beraten, bevor dann Mitte Januar die gemeinderätlichen Beratungen anstehen.

- In ausführlichen Kostenkalkulationen zur Wasserversorgung ist nachgewiesen, dass der Wasserzins in der bisherigen Höhe nicht mehr kostendeckend ist, deshalb hat die Verwaltung dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Wasserpreis von derzeit 1,40 Euro/cbm auf 1,60 sowie die Zählergebühren gering zu erhöhen. Das Gremium akzeptierte dies und beschloss die Erhöhung entsprechend dem vorgelegten Satzungsentwurf. (Die Änderungssatzung ist an anderer Stelle abgedruckt.)

Helmut Hunn, Berichterstatter

Gemeinde March
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Az: 815.12

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 19. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 19. Dezember 2012 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. November 2004 beschlossen:

§ 1 (Grundgebühr)

§ 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) cbm/h	3 und 5	7 und 10	20	80	80
Nenndurchfluss (Q _n) cbm/h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	40	Verbund
Euro je Monat	1,50	1,60	2,25	12,00	22,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2 (Verbrauchsgebühren)

§ 42 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm 1,60 Euro.

§ 3 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

March, 19. Dezember 2011
Hügele, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.